



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. November 2014

38. Jahrgang / Nr. 41

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

260. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung  
**Vorhaben: Ingenieurbüro-Wind-Energie GmbH, Hambergen**

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

261. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 191 "Strandversorgung Sahlenburg"  
262. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 29. April 2014

263. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Oktober 2014

264. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 16. Oktober 2014

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

265. Bekanntmachung des **Hadelner Deich- und Uferbauverbandes**, des **Medemverbandes**, des **Cuxhavener Entwässerungsverbandes** und des **Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa**

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 260.

### BEKANNTMACHUNG

gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die „Ingenieurbüro-Wind-Energie GmbH“ (IWE GmbH), Wesermünder Str. 1 a, 27729 Hambergen, hat mit dem Antrag vom 16. Dezember 2013 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nennleistung von je 3,05 MW, einer Nabenhöhe von 135,40 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Gesamthöhe von 185,90 m sowie wegebauliche Maßnahmen und Kranstellflächen zur Erweiterung des vorhandenen Windparks in Bramstedt-Wittstedt gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Ordnungsnummer 1.6.2 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Bauorte für die beantragten vier WEA sind die Flurstücke 24/1, 26/1 und 28/10 der Flur 8 in der Gemeinde Bramstedt, Gemarkung Wittstedt.

Entsprechend § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 6. November 2014

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 261.

### SATZUNG

der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 191  
"Strandversorgung Sahlenburg"

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 18. September 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 191 „Strandversorgung Sahlenburg“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 16. Oktober 2014

**Stadt Cuxhaven**  
Dr. Getsch  
Oberbürgermeister

(L.S.)

#### Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich liegt südlich des Siedlungsbereiches Sahlenburg sowie westlich des Wernerwalds im Übergang zum Strand. Der ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Planbereich umfasst die Flächen des ehemaligen Marineturmgeländes. Das Gelände wird durch die Strandzuwegung „Am Sahlenburger Strand“ erschlossen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt (S. 278) \*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

# 262.

## HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 29. April 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 29. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.809.700,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.876.100,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 20.500,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.527.900,00 €
  - 2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 4.419.000,00 €
  - 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf 216.500,00 €
  - 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf 393.400,00 €
  - 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 173.800,00 €
  - 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 176.800,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.918.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.989.200,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 173.800,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.500.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- a) zur Hälfte nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage mit 20 %
- b) zur Hälfte nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2013.

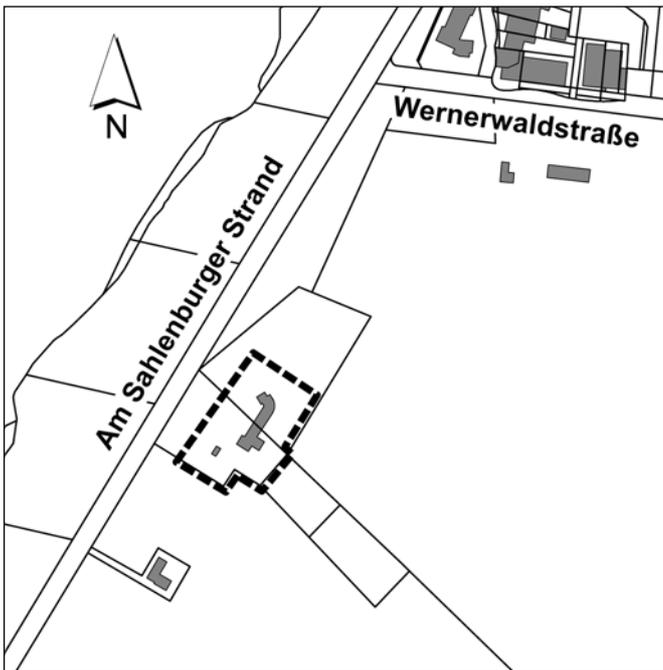
### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 29. April 2014  
(L.S.)

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Holger Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 21. Oktober 2014

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch

\*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. Oktober 2014 unter dem Aktenzeichen 15 02 8 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. bis 18. November 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 6. November 2014 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Meyer

## 263.

### **SATZUNG** **für die Freiwillige Feuerwehr in der** **Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **vom 7. Oktober 2014**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 07. Oktober 2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hemmoor beschlossen:

#### **§ 1** **Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hemmoor. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Hechthausen, Hemmoor und Osten unterhaltenen Ortsfeuerwehren Althemmoor, Basbeck, Hechthausen, Heeßel, Klint, Osten, Warstade und Westersode. Die Ortsfeuerwehren Basbeck, Hechthausen und Warstade sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung - FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Althemmoor, Heeßel, Klint, Osten und Westersode sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

#### **§ 2** **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder ein stellvertretender Gemeindebrandmeister die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr.

#### **§ 3** **Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die

stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### **§ 4** **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5** **Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. Für das Bestallungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeinschaftskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftskommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 6

### Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
- als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger

Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegemeinschaftskommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 8

### Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen

und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

### § 9

#### Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrgeschwader eine hiervon abweichende Regelung treffen.

### § 10

#### Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

### § 11

#### Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

### § 12

#### Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 13

#### Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### § 14

#### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 15

#### Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### § 16

#### Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrgeschwaders.

**§ 17  
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung
  - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  - das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 18  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 14. Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hemmoor vom 15. Juni 1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. Februar 2000 außer Kraft.

Hemmoor, den 07. Oktober 2014

(L.S.)

**Samtgemeinde Hemmoor**  
Brauer  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage  
zu § 11 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Hemmoor  
Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren  
der Samtgemeinde Hemmoor**

**§ 1  
Organisation**

Die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Hemmoor besteht aus den Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren Althemmoor, Basbeck, Hechtshausen, Osten, Warstade und Westersode. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hemmoor.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
- Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
  - theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
  - Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
  - Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01. Februar 1989 (Nds. MinBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

**§ 3  
Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hemmoor wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
- Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK teilgenommen haben.
- Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hemmoor nach Anhörung des Gemeindevorstandes von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hemmoor nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zu

ständig für die Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses, Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen, Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hemmoor, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

#### § 4

##### **Ausschuss der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)**

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwartinnen oder den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgenden Aufgaben: Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich, Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

#### § 5

##### **Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hemmoor sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen, Aufstellung des Dienstplanes, Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

#### § 6

##### **Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren**

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart

im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes, Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung, Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

#### § 7

##### **Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

#### § 8

##### **Stärke der Jugendfeuerwehr**

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

#### § 9

##### **Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Hemmoor, den 07. Oktober 2014

**Samtgemeinde Hemmoor**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 41 v. 6.11.2014 S. 279 -

**264.**

##### **ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 16. Oktober 2014**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	von bisher	erhöht um	neu fest- gesetzt auf
1.1. der ordentlichen Erträge	1.372.700 €	3.100 €	1.375.800 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen	1.372.700 €	3.100 €	1.375.800 €
1.3. der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
2.1. Einzahlungen lfd. Verw.tätigkeit	1.273.900 €	3.100 €	1.277.000 €
2.2. Auszahlungen lfd. Verw.tätigkeit	1.325.400 €	- 26.300 €	1.299.100 €
2.3. Einzahlungen für Investitionen	326.600 €	78.600 €	405.200 €
2.4. Auszahlungen für Investitionen	342.000 €	94.200 €	436.200 €
2.5. Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	15.400 €	15.600 €	31.000 €
2.6. Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	41.500 €	0 €	41.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 15.400 € um 15.600 € erhöht und daher auf 31.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Wanna, den 16. Oktober 2014

<b>Gemeinde Wanna</b>		
Peters	(L.S.)	Schwanemann
Bürgermeister		Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wanna für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 29. Oktober 2014 unter dem Aktenzeichen 15 02 11 8 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. bis 18. November 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Wanna, den 6. November 2014

**Gemeinde Wanna**  
**Der Gemeindedirektor**  
Schwanemann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

**265.**

**BEKANNTMACHUNG  
des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes, des Medemverbandes,  
des Cuxhavener Entwässerungsverbandes  
und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa**

Nach den §§ 11 und 14 der Satzung des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes vom 09. Februar 1996, den §§ 12 und 15 der Satzung des Medemverbandes vom 03. November 1994 und den §§ 12 und 15 der Satzung des Cuxhavener Entwässerungsverbandes vom 04. Dezember 2004 sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 im Hadelner Deich- und Uferbauverband 17 Mitglieder und deren Stellvertreter, im Medemverband 17 Mitglieder und im Cuxhavener Entwässerungsverband 19 Mitglieder für die Ausschüsse der Verbände zu wählen.

Nach den §§ 11 und 12 der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa vom 28. März 1996 sind für die Zeit ab 01. April 2015 bis zum 31. März 2020 insgesamt 19 Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlen werden in folgender Weise durchgeführt:

**Am Montag, 24. November 2014**

9.00 Uhr Gemeindehaus Groden,  
Bei der Grodener Kirche 4, 27472 Cuxhaven

Cuxhavener Entwässerungsverband:  
1 Ausschussmitglied für die Gemarkung Groden

9.30 Uhr Rathaus der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1,  
Sitzungsraum Hafnafjörður, 27472 Cuxhaven

Cuxhavener Entwässerungsverband:  
1 Ausschussmitglied für die Gemarkung Cuxhaven  
1 Ausschussmitglied für die Gemarkung Süder- und Westerwisch

10.15 Uhr Geschäftsstelle des Deichverbandes Cuxhaven,  
Strichweg 178, 27476 Cuxhaven

Cuxhavener Entwässerungsverband:  
2 Ausschussmitglieder für die Gemarkung Döse

11.00 Uhr Restaurant „Schützenhaus“, Barnhope 6, 27476 Cuxhaven  
Cuxhavener Entwässerungsverband:

1 Ausschussmitglied für die Gemarkungen Duhnen und Stickenbüttel  
1 Ausschussmitglied für die Gemarkungen Sahlenburg, Holte-Spangen, Aresch-Berensch

12.00 Uhr Schützenhaus, Bergstraße, 27637 Nordholz-Wanhöden  
Cuxhavener Entwässerungsverband:

1 Ausschussmitglied für die Gemarkung Wanhöden

12.45 Uhr Café Schwein, Lüdingworther Straße 135, 27478 Cuxhaven  
Cuxhavener Entwässerungsverband:

1 Ausschussmitglied für die Gemarkungen Altenwalde, Gudendorf und Franzenburg

**Am Mittwoch, 26. November 2014**

9.00 Uhr Gästehaus Petersen, Cuxhavener Straße 81, 21765 Nordleda  
Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Nordleda

Medemverband:  
2 Ausschussmitglieder für die Gemeinde Nordleda

9.45 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Neuenkirchen,  
Dorfstraße 57, 21763 Neuenkirchen

Deichverband:  
1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Neuenkirchen

Medemverband:  
2 Ausschussmitglieder für die Gemeinde Neuenkirchen

10.30 Uhr Gastwirtschaft „Katt“, Osterstraße 1, 21775 Ihlienworth  
Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Ihlienworth

Medemverband:

3 Ausschussmitglieder für die Gemeinde Ihlienworth

11.15 Uhr Gaststätte „Fremgen“, Dorfstraße 38, 21762 Osterbruch

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Osterbruch

Medemverband:

1 Ausschussmitglied für die Gemeinde Osterbruch

12.00 Uhr Gasthaus „Zum Elbblick“, F. Pankrath,  
Deichstr. 1, 21762 Otterndorf

Deichverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für die Stadt Otterndorf

Medemverband:

2 Ausschussmitglieder für die Stadt Otterndorf

Cuxhavener Entwässerungsverband:

1 Ausschussmitglied für die Gemarkung Otterndorf

14.00 Uhr „Norddeutscher Hof“, H. Janssen,  
Jacobistr. 21, 27478 Cuxhaven-Lüdingworth

Deichverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für die Stadtteile Lüdingworth,  
Franzenburg, Altenwalde und Gudendorf der Stadt Cuxhaven

Medemverband:

1 Ausschussmitglied für die Stadtteile Altenbruch und Lüdingworth der  
Stadt Cuxhaven

Cuxhavener Entwässerungsverband:

2 Ausschussmitglieder für die Gemarkung Lüdingworth nördl. des Lü-  
derskooper Stroms

2 Ausschussmitglieder für die Gemarkung Lüdingworth südl. des Lüders-  
kooper Stroms

1 Ausschussmitglied für die Gemarkung Lüdingworth Flure 27 – 31, Ge-  
markung Wanna

15.15 Uhr Gaststätte „Zur Schleuse“, Döschers Trift 1,  
27478 Cuxhaven-Altenbruch

Deichverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für die Stadtteile Altenbruch und  
Grodan der Stadt Cuxhaven

Cuxhavener Entwässerungsverband:

2 Ausschussmitglieder für die Gemarkung Altenbruch westl. des Alten-  
brucher Kanals

2 Ausschussmitglieder für die Gemarkung Altenbruch östl. des Altenbr-  
ucher Kanals

#### Am Donnerstag, 27. November 2014

9.00 Uhr „Holzschuhmacherhaus“, Norderende 1a, 21775 Steinau

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Steinau

Medemverband:

2 Ausschussmitglieder für die Gemeinde Steinau

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für die Gemeinden Steinau und  
Odisheim

9.45 Uhr Gasthof „Heinz Dock“, Dorfstraße 52, 21775 Odisheim

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Odisheim

Medemverband:

1 Ausschussmitglied für die Gemeinde Odisheim

10.15 Uhr Landgasthof „Zur Eiche“, Hauptstr. 8, 21772 Stinstedt

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinden Stinstedt, Mit-  
telstenahe, Armstorf und Lamstedt

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für den Ortsteil Mittelstenahe der  
Gemeinde Mittelstenahe sowie den Ortsteil Stinstedt der Gemeinde Stin-  
stedt

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für den Ortsteil Armstorf der Ge-  
meinde Armstorf sowie die Ortsteile Moorausmoor und Neubachenbruch  
der Gemeinde Stinstedt

11.00 Uhr Gastwirtschaft „Ankeloher Hof“, Am Brink 16,  
27624 Bad Bederkesa-Ankelohe

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für den Ortsteil Ankelohe des  
Fleckens Bederkesa

11.30 Uhr, Gemeindebüro Lintig, Schulstr. 1, 27624 Lintig

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für die Ortsteile Lintig und  
Meckelstedt der Gemeinde Lintig

12.00 Uhr Gaststätte „Tannenhof“, Hauptstr. 14, 27624 Drangstedt

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für den Flecken Bad Bederkesa so-  
wie die Gemeinden Drangstedt und Lintig

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

3 Ausschussmitglieder, 3 Stellvertreter für die Ortsteile Bederkesa und  
Fickmühlen des Fleckens Bederkesa, Gemeinde Drangstedt Ortsteil Hy-  
mendorf der Stadt Langen

13.30 Uhr Landgasthof „Seebeck“, Flögeling Str. 8, 27624 Flögeln

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Flögeln

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für die Gemeinde Flögeln

14.15 Uhr Gaststätte „Zur Traube“, Krempeler Str. 1,  
27607 Langen-Neuenwalde

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für den Ortsteil Neuenwalde der  
Stadt Langen

14.45 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Krempel, Am Schießplatz 6,  
27607 Langen-Krempel

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Stadtteile Krempel, Hymen-  
dorf und Neuenwalde der Stadt Langen, Ortsteil Wanhöden der Gemein-  
de Nordholz, Gemeinde Midlum

Medemverband:

1 Ausschussmitglied für die Gemeinde Midlum, Ortschaft Krempel der  
Stadt Langen und Ortschaft Wanhöden der Gemeinde Nordholz

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für den Ortsteil Krempel der Stadt  
Langen

15.30 Uhr Gasthaus „Schulze“, Vorderstr. 12, 21776 Wanna

Deichverband:

1 Ausschussmitglied, 1 Stellvertreter für die Gemeinde Wanna

Medemverband:

2 Ausschussmitglieder für die Gemeinde Wanna

Wasser- und Landschaftspflegeverband:

2 Ausschussmitglieder, 2 Stellvertreter für die Ortsteile Ahlenfalkenberg  
und Süderleda der Gemeinde Wanna

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedes Verbandsmitglied,  
das Beiträge an die oben genannten Verbände zu leisten hat, das Recht  
hat, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wä-  
hlen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder mit schrift-  
licher Vollmacht vertreten. Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem  
Beitragsverhältnis. Das Wahlverfahren wird vor Beginn des Wahlaktes  
noch näher erläutert.

Zu diesen Wahlen wird hiermit eingeladen.

Otterndorf, den 06. November 2014

**Hadelner Deich- und  
Uferbauverband  
Der Schultheiß**

**Medemverband  
Der Verbandsvorsteher**

**Cuxhavener  
Entwässerungsverband  
Der Verbandsvorsteher**

**Wasser- und Landschaftspflege-  
verband Bederkesa  
Der Verbandsvorsteher**

